SOLAND
CHORKUNST

Verein SOLAND Chorkunst – Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Verein SOLAND Chorkunst ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Zofingen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck, Zielsetzungen

1. Der Verein bezweckt die Förderung eines nach professionellen Massstäben – Chorklang und Organisation – strukturierten Konzertchores.

2. Der Verein setzt sich insbesondere zur Aufgabe, ausgewählte Abgängerinnen und Abgänger der Musikhochschulen im Hauptfach Gesang sowie ausgewählte begabte nicht professionelle junge Sängerinnen und Sänger zu fördern und die Gelegenheit zu bieten mit professionellen Sängerinnen und Sängern aufzutreten.

3. Ferner gehören auch alle Aspekte der Kunst- und Kulturvermittlung in Zusammenarbeit mit Schulen u.a. dazu.

4. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt mit schriftlicher Beitrittserklärung und unter Zustimmung durch den Vorstand.

2. Der Austritt hat mit schriftlicher Erklärung auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, zu erfolgen.

3. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein und seinen Zielen allgemein schadet, kann vom Vorstand, unter Angabe der Gründe, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht ein Anhörungsrecht zu.

Art. 4 Patronat

Ein aus natürlichen Persönlichkeiten aus Bildung, Kirche, Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik gebildetes Patronat begleitet und unterstützt den Verein ideell. Es trägt zur Verankerung der Vereinsziele und -aktivitäten im gesellschaftlichen und kulturellen Leben bei.

Art. 5 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring-Beiträge, Erlöse aus Veranstaltungen und durch weitere Erträge aller Art.

2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6.1 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
   a) Wahl des Vorstandes und des (der) Präsidenten (in);
   b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
   c) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
   d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
   e) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes

und Entlastung des Vorstandes;
   f) Kenntnisnahme von Jahresprogramm und Voranschlag;
   g) Festlegung des Mitgliederbeitrags;
   h) Behandlung von Rekursen gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.

4. Die Einladung mit Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

5. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

6. Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes sind, ausser für Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung, stimmberechtigt. Der Stichentscheid obliegt dem Versammlungsleiter. Bei Wahlen entscheidet das Los.

7. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

8. Statutenänderungen bedürfen ein Mehr von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

6.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er behandelt alle den Verein betreffenden Fragen und entscheidet abschliessend, sofern nicht die Generalversammlung zuständig ist.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
c) Die allfällige Einsetzung einer Geschäftsführung bzw. eines Sekretariats;
d) Erlass von Reglementen wie Vorstands-, Spesenreglement usw.;
e) Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
f) Einsetzen der künstlerischen Leitung. Diese bestimmt abschliessend das künstlerische Profil, das anvisierte Qualitätsniveau und die künstlerischen Ziele. Sie nimmt die Auswahl der Sänger/Sängerinnen vor und legt den Status fest.

6.3 Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die natürliche oder juristische Personen sein können. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf ein Mehr von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die ursprünglichen Statuten vom 28. März 2010 bzw. die revidierten Statuten vom 23. September 2011, vom 15. August 2013, vom 16. Oktober 2014, vom 12. Februar 2015, vom 25. April 2017 und vom 21. März 2018. Sie wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die Präsidentin: Ein Vorstandsmitglied: